

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

Ausgabe vom
15.05.2019

5.42.00 Nr. 14

Kooperationsabkommen – Staatliche Polytechnische Universität
Sankt Petersburg, Russland

**Kooperationsabkommen
zwischen der
Staatlichen Polytechnischen Universität St. Petersburg (SPbGPU), Russland,
Russland, Sankt Petersburg, 195251, Politechničeskaja 29,
und der
Justus-Liebig-Universität Gießen, Gießen, Deutschland
Deutschland, 35390 Gießen, Ludwigstraße 23.**

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Kooperations- abkommen	21.02.2011	15.05.2019

Die Justus-Liebig-Universität Gießen, eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung, die 1607 gegründet wurde und die sich der Forschung und Lehre widmet, vertreten durch ihren Repräsentanten gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz (§44 Absatz 1 Satz 1 HHG), Präsident Prof. Dr. Joybrato Mukherjee, einerseits, und die Staatliche Polytechnische Universität Sankt Petersburg (Lizenz des Wissenschaftsministeriums der Russischen Föderation Serie A Nr. 283514 vom 21. Januar 2008, Reg.-Nr. 9834, gültig bis 21. Januar 2013, Akkreditierungsbescheinigung der Föderalen Aufsichtsbehörde für Bildung und Wissenschaft Serie AA Nr.001161 vom 7. März 2008, Reg.-Nr. 1132, gültig bis 7. März 2013), vertreten durch den Prorektor für internationale Beziehungen der SPbGPU Dmitrij Germanovič Arseniev, handelnd nach den Statuten der SPbGPU, andererseits, schließen ein Abkommen über Studierendenaustausch sowie den Austausch von Lehrkräften und Wissenschaftlern zu den folgend aufgeführten Bedingungen.

Die für die Kooperation federführende Organisationseinheit auf Seiten der Justus-Liebig-Universität ist das „Giesener Zentrum östliches Europa“ (GiZo). Das „Gießener Zentrum östliches Europa“ (GiZo) ist das regionalwissenschaftliche Forschungs- und Lehrzentrum zum östlichen Europa an der Justus-Liebig Universität Gießen. In der interdisziplinären, fachübergreifenden Einrichtung sind die Fachbereiche 01 Rechtswissenschaft, 02 Wirtschaftswissenschaften, 03 Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften, 05 Sprache, Literatur und Kultur vertreten.

Kooperationsabkommen – Staatliche Polytechnische Universität Sankt Petersburg, Russland	15.05.2019	5.42.00 Nr. 14
--	------------	----------------

Inhaltsverzeichnis

Paragraph 1: Zweck des Abkommens.....	2
Paragraph 2: Ziele.....	2
Paragraph 3: Beauftragte	2
Paragraph 4: Auswahl der Studierenden.....	3
Paragraph 5: Studierendenaustausch	3
Paragraph 6: Austausch von Lehrkräften	3
Paragraph 7: Haftung	3
Paragraph 8: Änderungen und Laufzeit.....	4

Paragraph 1: Zweck des Abkommens

Dieses Abkommen dient der Förderung des internationalen akademischen und interkulturellen Austausches zwischen Studierenden und Wissenschaftlern der Staatlichen Polytechnischen Universität Sankt Petersburg und der Justus-Liebig-Universität Gießen, und der Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den beiden Hochschulen.

Paragraph 2: Ziele

Das Abkommen hat zum Ziel, eine engere Zusammenarbeit in Forschung und Lehre sowie die Entwicklung gemeinsamer Projekte zwischen der JLU und der Staatlichen Polytechnischen Universität Sankt Petersburg zu fördern.

Die Zusammenarbeit zwischen der SPbGPU und der JLU Gießen ist in den folgenden Bereichen vorgesehen:

- Austausch von Studierenden
- Informationsaustausch über Studiengänge und Studienprojekte sowie Forschungsaktivitäten und/oder Ausbauabsichten der jeweiligen Einrichtungen
- Austausch von Lehrkräften zur Planung und Ausführung von Lehr- und Forschungsprojekten

Zweck des Studierendenaustausches ist es, Studierenden vorrangig der Kernfächer des Gießener Zentrums östliches Europa (Slavistik, Osteuropäische Geschichte, Turkologie), aber auch Studierenden angrenzender Fächer die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der jeweiligen Gastuniversität zu ermöglichen, ohne dass diese für ein zu einem Abschluss an der Gasthochschule führendes Studium eingeschrieben sind. Der Vertrag sieht andererseits auch die Möglichkeit des Besuchs von Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule durch Studierende der SPbGPU vor, ohne dass diese für ein zu einem Abschluss an der Gasthochschule führendes Studium eingeschrieben sind. Gemäß den jeweiligen Bestimmungen werden den Studierenden im Regelfall die an der Gasthochschule bestanden Lehrveranstaltungen für das Studium an der Heimathochschule angerechnet, für das sie eingeschrieben sind. Jeder Teilnehmer am Studierendenaustauschprogramm ist verpflichtet, die offizielle Zustimmung der entsendenden Hochschule für die Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule einzuholen, die er belegen möchte.

Paragraph 3: Beauftragte

Um die Ausführung der Maßnahmen dieses Abkommens sicher zu stellen und zu erleichtern ernennen die beiden Institutionen jeweils ein Mitglied ihres Lehrkörpers als Austauschbeauftragte/n, um die gemeinsamen Aktivitäten vorzubereiten, zu fördern, zu koordinieren und gemäß den Richtlinien ihrer Universitäten über den Fortgang der Zusammenarbeit zu berichten.

Paragraf 4: Auswahl der Studierenden

Studentische Programmteilnehmer werden einem Auswahlverfahren der jeweiligen Heimatuniversität unterzogen. Beide Universitäten erkennen die Zulassungsbestimmungen der jeweiligen Gasthochschule an. Für Programmteilnehmer gelten bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen die Regelungen, Vorschriften und Zulassungsbeschränkungen der jeweiligen Gasthochschule.

Paragraf 5: Studierendenaustausch

(1) Die beiden Vertragspartner erklären sich bereit, in identischer Quote Studierende der jeweils anderen Seite für ein oder zwei Semester aufzunehmen. Die Zahl der Austauschstudierenden pro Jahr kann in gegenseitigem Einvernehmen verändert werden.

(2) Die am Austausch beteiligten Fachbereiche/-gebiete der jeweiligen Heimatuniversität sorgen für eine Studienberatung für Austauschstudierende, um sicher zu stellen, dass die an der Partnerhochschule gewählten Lehrveranstaltungen an der Heimatuniversität anerkannt werden können. Beide Institutionen erklären sich zu einem regelmäßigen Austausch von hochschulbetreffenden Bekanntmachungen und anderer Informationen und Formalitäten, die sich auf Kursprogramme, Gebühren, Vorlesungsverzeichnisse, Lehrpläne, Einschreibung und Unterkünfte beziehen, bereit.

(3) Studierende, die am Austauschprogramm teilnehmen, zahlen Studienbeiträge oder monatliche Gebühren lediglich an ihrer Heimatuniversität und sind von der Zahlung solcher Gebühren der gastgebenden Universität ausgenommen. Darüber hinaus gehende finanzielle Verpflichtungen der jeweils gastgebenden Universität (z.B. Einschreibengebühren, Sozialbeitrag) werden anerkannt und sind von den Studierenden zu tragen.

Die Kosten für Reise, Unterkunft, Verpflegung und nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaates erforderliche Krankenversicherung tragen die jeweiligen Studierenden selbst. Während ihres Aufenthaltes im gastgebenden Land sind die Studierenden verpflichtet für den Abschluss einer ausreichenden Krankenversicherung zu sorgen.

(4) Die Gastuniversität unterstützt ihre Gaststudierenden im größtmöglichen Umfang bei der Beschaffung von Visa und anderen Dokumenten, die von der Regierung des Gastlandes verlangt werden.

Paragraf 6: Austausch von Lehrkräften

(1) Beide Institutionen vereinbaren die Möglichkeit, den Austausch zwischen akademischem Lehrpersonal zu pflegen, der folgende Bereiche umfassen kann: Curriculumentwicklung, gegenseitige Beratung und gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte. Die teilnehmenden Institutionen unterstützen bei der Suche nach Unterkünften nach Möglichkeit.

(2) Sollte der regelmäßige Austausch von Lehrkräften für den Sprachunterricht vereinbart und eine Stelle an der JLU mit einer Lehrkraft für besondere Aufgaben besetzt werden, verfassen und unterzeichnen beide Seiten ein zusätzliches Abkommen, in dem die Bedingungen und Fristen für den Austausch von Lehrkräften festgelegt werden.

Paragraf 7: Haftung

Es wird festgelegt, dass keiner der Vertragspartner eine Haftung für eventuell entstehende Schäden oder Beeinträchtigungen übernimmt, die unbeabsichtigt oder durch höhere Gewalt, insbesondere aufgrund des Ausfalls von Arbeitsstunden in Verwaltung und akademischer Lehre entstehen.

Dieses Abkommen umfasst keine finanzielle Verantwortung für Austausch- und Kooperationsmaßnahmen. Die Vertragsparteien bemühen sich um die Beschaffung von Drittmitteln zur Finanzierung der Forschungs-, Lehr- und Austauschvorhaben.

Paragraph 8: Änderungen und Laufzeit

(1) Dieses Abkommen kann mit dem Einverständnis beider Seiten verändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Das Abkommen tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertreter der beteiligten Hochschulen in Kraft und ist für die Dauer von drei Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung gültig. Es verlängert sich automatisch von Jahr zu Jahr, wenn es nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird.

Kooperationsprojekte und Austauschmaßnahmen für Studierende, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits durchgeführt werden, werden bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt und betreut.

(3) Die Staaten der beiden Seiten sind nicht verantwortlich für Nachlässigkeit in der Erfüllung der von den Seiten vertraglich vereinbarten Verpflichtungen.

Mit dem Ziel, das Abkommen zu realisieren und in Kraft zu setzen, werden vier textidentische Exemplare des Vertragstextes von den Partnern unterzeichnet, zwei in russischer Sprache und zwei in deutscher Sprache. Der Wortlaut beider Fassungen ist gleichermaßen verbindlich. Bei jedem Partner verbleibt jeweils ein Exemplar in jeder der beiden Übersetzungen.

Sankt Petersburg

Für die Staatliche Polytechnische Universität Sankt Petersburg

Prof. Dr. Dimitrij Arseniev

Prorektor für internationale Beziehungen

Gießen, den 21.02.2011

Für die Justus-Liebig-Universität Gießen

Prof. Dr. Joybrato Mukherjee

Präsident